



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Einzelkünstlern und Bühnenregisseuren/-choreographen nach § 4 Nr. 20 a UStG

Gehören Sie zu den oben genannten Einrichtungen oder sind Sie Künstler und haben davon gehört, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch Einzelkünstler eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erhalten können?
Sie wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können und wie Sie diese Bescheinigung erhalten können?

Für die Ausstellung dieser Bescheinigung für Theater, Ensembles, Einzelkünstler und Bühnenregisseure/-choreographen aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (Ref. 23, Jahnstraße 3, 76133 Karlsruhe – Frau Reinhardt, Tel.: 0721 926-8565, leonie.reinhardt@rpk.bwl.de) zuständig.

Die Bescheinigung kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe formlos beantragt werden. Die Gebühr für Einzelbescheinigungen beträgt 60,00 €.

Dem Antrag sind bei **Solisten** eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung und derzeitigen musikalischen Tätigkeit anzufügen. **Ensembles** müssen Programme und Beschreibungen der Besetzung sowie Kritiken beilegen.

Soweit diese Informationen auch dem Internet zu entnehmen sind, verweisen Sie bitte auf die entsprechende Website.

Bei Antragsstellung durch einen **Bevollmächtigten** ist die Vollmacht schriftlich beizufügen.

Die Gebühr für Sammelbescheinigungen beträgt 100,00 €.

Die Bescheinigung der Regierungspräsidien dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung also anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen. Dieses entscheidet dann endgültig über die Steuerbefreiung.

Bitte prüfen Sie, ob für Ihre steuerliche Situation die Umsatzsteuerbefreiung oder eine andere steuerliche Gestaltung vorteilhafter ist. Lassen Sie sich ggf. steuerlich beraten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann zu steuerlichen Fragen keine Auskünfte erteilen.